



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

29. Jahrgang

Sonsbeck, 06. Mai 2015

Nr. 09/2015

INHALTSVERZEICHNIS

| | S E I T E |
|--|-----------|
| • Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 12.05.2015 | 2 |
| • Zwangsvollstreckung Hochstraße 13, Sonsbeck | 3 – 4 |
| • Bekanntmachung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck | 5 – 6 |
| • Aufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 36 „Gewerbegebiet Peterskaul“ | 7 – 8 |
| • Aufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück 1. Bauabschnitt“ | 9 – 10 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck

Dienstag, 12.05.2015, 18:00 Uhr

Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

TAGESORDNUNG

DRUCKSACHE-NR.:

A. Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|-------|
| 1. Bestellung eines Schriftführers | - |
| 2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 17.03.2015 | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit | - |
| 4. Anfragen der Einwohner | - |
| 5. Antrag der SPD-Fraktion <u>hier:</u> Umbesetzung von Ausschüssen | 24/15 |
| 6. 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sonsbeck | 23/15 |
| 7. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ <u>hier:</u> Satzungsbeschluss | 22/15 |
| 8. Mitteilungen der Verwaltung | - |
| 9. Anfragen der Ratsmitglieder | - |

B. Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---|---|
| 1. Bestellung eines Schriftführers | - |
| 2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 17.03.2015 | - |
| 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit | - |
| 4. Nebentätigkeiten und Gremientätigkeiten des Bürgermeisters | - |
| 5. Verkauf eines gemeindeeigenen Gewerbegrundstückes im Bebauungsplangebiet Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße - Nord“ | - |
| 6. Mitteilungen der Verwaltung | - |
| 7. Anfragen der Ratsmitglieder | - |

003 K 005/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.06..2015 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 1027 eingetragene

Wohnhaus in Sonsbeck, Hochstraße 13

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck ,Flur 2 Flurstück 2494, Gebäude- und Freifläche,
Hochstraße 13, groß: 180 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein 2 geschossiges Wohnhaus im Zentrum von Sonsbeck. Grundrisszeichnungen lagen nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 112.000 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des

Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.04.2015

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



BEKANNTMACHUNG

über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

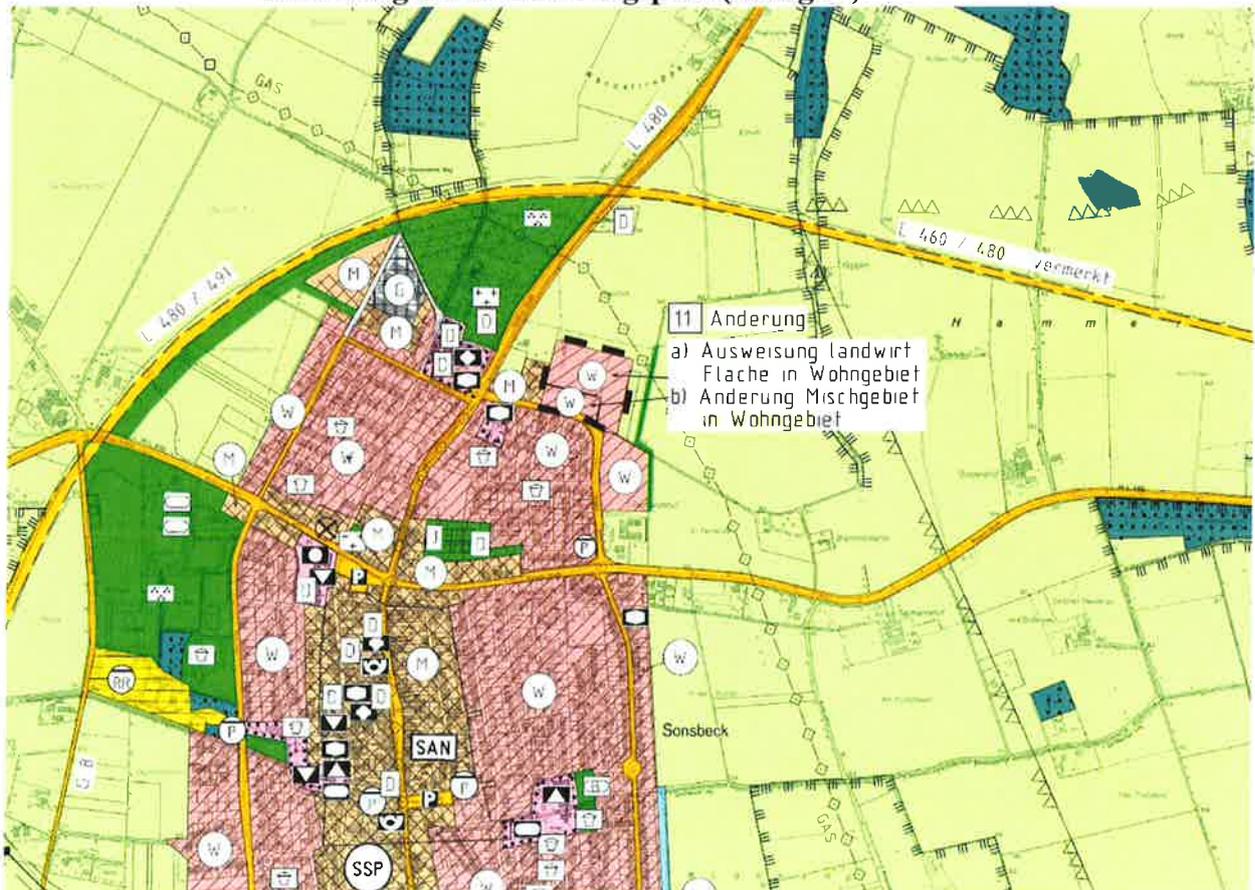
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgenden Punkt beziehen:

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Sonsbeck - und daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (A) sowie Änderung einer Mischgebietsfläche (B) in eine Wohnbaufläche. (Anlage 1)
2. Darstellung einer Fläche zur Ortsrandeingrünung entlang des Weges „Köppenkerkpädchen“.

Planausschnitt 11. Änderung Flächennutzungsplan (Anlage 1)



Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 17.03.2015 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

Dienststunden: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 04.05.2015

SCHMIDT, Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich, der begrenzt wird,

im Norden u. Osten durch die Alpener Straße

im Süden durch das Grundstück „Alpener Straße 52“,
Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 77,

im Westen durch den verbleibenden Teil des Grundstücks der
Emmausgemeinschaft und durch das Flurstück Gemarkung
Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 70, als landwirtschaftliche
Fläche

wird der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 36 „Gewerbegebiet Peterskaul“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan soll nach § 30 BauGB Festsetzungen treffen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren gewerblichen Grundstücksflächen sowie über die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Von der Planaufstellung betroffen sind die Flurstücke 210 und 76 der Flur 4 in der Gemarkung Sonsbeck und des Weiteren eine ca. 4.000 qm große Teilfläche aus dem Flurstück 315 der Emmausgemeinschaft. Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren einzuleiten, notwendige Fachstellungnahmen und Gutachten einzuholen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“



Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, um frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Peterskaul“, Begründung mit Umweltbericht **liegen in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 04.05.2015

SCHMIDT, Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich, der begrenzt wird

im Norden durch die verbleibende Teilfläche der Gemarkung Labbeck, Flur 19, Flurstück 23

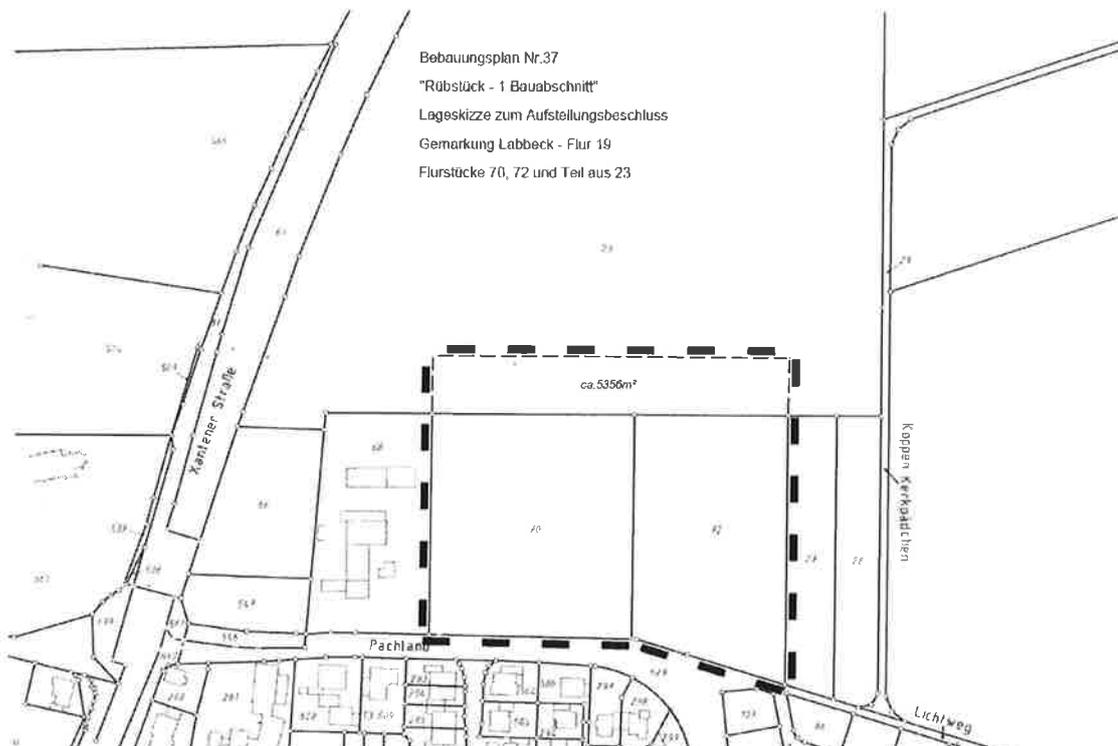
im Osten durch das Flurstück 27, Gemarkung Labbeck, Flur 19, als landwirtschaftliche Fläche

im Süden durch die Straße Pachland

im Westen durch die ehemalige Hofstelle Pachland 11 auf dem Flurstück Gemarkung Labbeck, Flur 19, Flurstück 68

wird der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück, 1. Bauabschnitt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan soll nach § 30 BauGB Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Wohnbauflächen sowie die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen treffen. Von der Planaufstellung betroffen sind die Flurstücke 70 und 72 der Flur 19 in der Gemarkung Labbeck und des Weiteren eine ca. 5.356 qm große Teilfläche aus dem Flurstück 23 der gleichen Flur. Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren einzuleiten, notwendige Fachstellungen und Gutachten einzuholen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“



Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, um frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Rübstück, 1. Bauabschnitt“, Begründung mit Umweltbericht **liegen in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 04.05.2015

SCHMIDT, Bürgermeister